



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH
Wilhelm-Kraut-Straße 60
72336 Balingen

per E-Mail an
info@grossmann-umweltplanung.de

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 18.03.2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
11.02.2022

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

Stadt Burladingen, Stadtteil Salmendingen
Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplans
"Toräcker"

Frühzeitige Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4
Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Gegen die planerische Ausweisung der vormals für militärische Zwecke genutzten Flächen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, festzuhalten ist allerdings, dass eine exponierte Ortsrandlage besteht.

Bei einer Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass der Bereich eine starke Durchgrünung, auch mit relativ hohen Bäumen aufweist. Insbesondere ist in nordöstlicher Richtung eine Randbegrünung vorhanden (Foto).



Die auf dem Foto abgebildeten Baumbestände müssen unbedingt erhalten bleiben. Soweit ersichtlich, ist eine Erhaltungspflicht nur im Umfang von PFB 1 sowie eines Einzelbaums vorgesehen.

Auf erhebliche Bedenken stößt das Sondergebiet "Abstellfläche Wohnwagen", das dem bislang bebauten Bereich - und damit auch der genannten Randbegrünung - noch vorgelagert ist. Da es sich um einen leicht ansteigenden Hangbereich am Ortseingang handelt, wird diese Nutzung landschafts- und ortsbildprägend negativ in Erscheinung treten. Zudem ist hier erstaunlicherweise keinerlei zusätzliche Eingrünung vorgesehen. Insgesamt stößt diese Planung auf Verwunderung und Ablehnung, sie sollte auch aus Sicht der Stadt bzw. des Ortsteils Salmendingen wegen der negativen Wirkung auf das Ortsbild entfallen.

Der Inhalt von Pflanzgeboten war generell Gegenstand eines Mail-Austauschs der Hechinger NABU-Gruppe mit dem Planungsbüro (Herrn Laubenstein), hierauf wird vorab verwiesen.

Zum Pflanzgebot 2 (PFG 2)

Gestaltung des Grünstreifens

Die mit PFG 2 gekennzeichneten Flächen sind als Grünflächen zu erhalten und zu entwickeln

Durch diese Festsetzung ist auch eine reine Rasen- bzw. Wildwuchsfläche möglich, die erfahrungsgemäß über kurz oder lang eingeschottert wird. Es wird gebeten, auch hier eine Strauchbepflanzung mit heimischen Arten festzusetzen.

Örtliche Bauvorschriften:

3.1 Einfriedungen

Einfriedungen wie offen wirkende Zäune oder Hecken sind bis zu einer max. Höhe von 2,0 m zulässig. Übersteigende Maßnahmen dürfen die max. zulässige Höhe um 0,80 m überragen.

Mit Einfriedungen ist zur öffentlichen Verkehrsfläche ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten. Zum Boden ist ein Abstand von mindestens 0,20 m einzuhalten.

Geschlossene Einfriedungen sind nicht zulässig.

Die Verwendung von Stacheldraht oder Kunststoff ist generell nicht zugelassen.

Die zulässige Höhe von Einfriedungen sollte sich auch am Nachbarrechtsgesetz orientieren, da sonst die Bauherren zivilrechtlich Probleme bekommen können (tote Einfriedungen 1,50 m, Hecken 1,80 m).

Es wird zudem vorgeschlagen, die Regelung wie im B-Plan Witzenhart, Sickingen zu fassen:

*Geschlossene bauliche Einfriedungen **wie Betonmauern und Schotterwände** sind grundsätzlich nicht zulässig.*

*Die Verwendung von Stacheldraht oder Kunststoffmaterialien **sowie Kunststoffummantelungen** ist generell nicht zugelassen*

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Gert Rominger, Kornbühlstraße 12, 72379 Hechingen,
Tel. 07471-16103